

Informationsblatt für Cottbuser Pflegeeltern zu den finanziellen Leistungen laut Stadtverordnetenbeschluss vom 27.05.2015, Vorlagen-Nr. III-001/15 und gemäß § 39 SGB VIII Nebenleistungsrichtlinie vom 01.10.2020

1. Monatliches Pflegegeld

Ab 1. Januar 2022 erfolgt für alle Altersgruppen der Pflegekinder die Anpassung der Pflegegeldpauschale auf die für **2022** empfohlenen Pflegegeldsätze des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge e.V.

Kinder von 0 bis unter 6 Jahren

Kosten für den Sachaufwand	585,00 Euro
Kosten für die Pflege und Erziehung	255,00 Euro

<u>Gesamt/Unterhalt</u>	<u>840,00 Euro</u>
-------------------------	--------------------

Kinder von 6 bis unter 12 Jahren

Kosten für den Sachaufwand	692,00 Euro
Kosten für die Pflege und Erziehung	255,00 Euro

<u>Gesamt/Unterhalt</u>	<u>947,00 Euro</u>
-------------------------	--------------------

Jugendliche von 12 bis unter 18 Jahren

Kosten für den Sachaufwand	787,00 Euro
Kosten für die Pflege und Erziehung	255,00 Euro

<u>Gesamt/Unterhalt</u>	<u>1.042,00 Euro</u>
-------------------------	----------------------

Die Pflegegeldbeträge umfassen den gesamten regelmäßig wiederkehrenden Lebensbedarf als Grundbetrag für die materiellen Unterhaltsaufwendungen und als Kosten der Erziehung einen Erziehungsbeitrag als Anerkennung für die Erziehungsleistung der Pflegeeltern. Mit dem monatlichen Pflegegeld sind daher neben dem monatlichen Erziehungsbeitrag in Höhe von monatlich 255,00 € Aufwendungen insbesondere für

- Verpflegung; Bekleidung
- Reinigung, Körper- und Gesundheitspflege
- Wohnung, Heizung, Beleuchtung; Hausrat
- Schulbedarf, Bildung, Unterhaltung
- Taschengeld, Teilnahme an kulturellen Veranstaltungen, musische Bildung, Sport, Freizeitgestaltung)

abgegolten.

Bei besonderem erzieherischem bzw. bei besonderem Förderbedarf können die Kosten für die Pflege und Erziehung um bis zu 200 % des Regelbedarfes angehoben werden. Die Entscheidung darüber wird in einer multiprofessionellen Fallberatung des Allgemeinen Sozialdienstes getroffen.

Hilfe für junge Volljährige ab 18 Jahren

Pflegekinder können vor dem Eintritt der Volljährigkeit, sofern bereits Hilfe zur Erziehung gemäß §§ 27 und 33 SGB VIII gewährt wird, selbst einen Antrag auf Hilfe für junge Volljährige gemäß §§ 41 und 33 SGB VIII beim hiesigen Jugendamt stellen.

2. Unfall- und Alterssicherung, Haftpflichtversicherung

Eine Pflegeperson hat einen Anspruch auf Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung sowie der hälftigen Erstattung nachgewiesener Aufwendungen einer angemessenen Alterssicherung. Die Erstattungen sollen in einem monatlichen Pauschalbeitrag gewährt werden.

➔ Für die **Unfallversicherung: 175,78 Euro jährlich / 14,65 Euro monatlich** als Höchstbetrag (Umfang: pro betreuendem Pflegeelternteil)

➔ Betrag der hälftigen **Alterssicherung: 42,53 Euro** pro Monat (Umfang: pro Pflegekind ein Pflegeelternteil)

Der Anspruch auf diese Leistungen besteht nur für den Zeitraum der Pflegegeldzahlung.

Haftpflichtversicherung

Für die Haftung der Pflegeeltern wegen Verletzung der Aufsichtspflicht und der Pflegekinder aus eigenem Handeln Dritten gegenüber besteht keine Haftpflichtversicherung beim Jugendamt Cottbus.

Für Schäden, die durch ein Verhalten des Pflegekindes an Gegenständen der Pflegeperson oder Dritter verursacht werden, gelten die gesetzlichen Bestimmungen. Hierfür besteht grundsätzlich weder eine Haftpflicht des Sorgeberechtigten noch des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe zur Schadenskompensation.

Wir empfehlen allen Pflegeeltern den Abschluss einer Haftpflichtversicherung für die Betreuung von Pflegekindern!

3. Einmalige Beihilfen (nur nach vorheriger Antragstellung!)

Kosten der Ausstattung

Für die Erstausrüstung bei Aufnahme eines Pflegekindes kann auf Antragstellung innerhalb eines Zeitraumes von bis zu 6 Monaten nach Beginn der Vollzeitpflege eine einmalige Beihilfe gewährt werden für:

<u>Bekleidung</u> bis zu	150,00 €
Möbiliar, sonstige Ausstattung bis zu	500,00 €

(Nach Beendigung einer Hilfe zur Erziehung in Form von Vollzeitpflege ist zu prüfen, ob die beschafften Ausstattungsgegenstände in das Eigentum des jungen Menschen/Pflegekindes übergehen bzw. eine Rückgabe an das Jugendamt erfolgt.)

Ferien- und Urlaubsreisen oder Ausflügen
mit den Pflegeeltern bis zu 150,00 €

Einschulung bis zu 100,00 €

Leistungen für weltanschauliche Initiationsriten bis zu 130,00 €
(u. a. Taufe, Konfirmation, ...)

Die Beihilfe umfasst die Kosten für die Ausgestaltung der Feier und ein angemessenes Geschenk. Eventuell anfallende Teilnehmergebühren bleiben unberücksichtigt und können auf Antrag übernommen werden.

Eintritt in das Berufsleben bis zu 150,00 €

Hilfen zur Verselbständigung

Bei Beendigung der Hilfe zur Erziehung in Form von Vollzeitpflege kann zur Unterstützung der Einrichtung einer eigenen Wohnung eine einmalige Beihilfe von **bis zu 770,00 €** gewährt werden. Eine Beteiligung der leiblichen Eltern ist zu prüfen.

4. Leistungen Dritter

Kindergeld

Für Pflegekinder, deren Aufenthalt in der Pflegefamilie für eine unbefristete Dauer im Hilfeplan festgelegt wurde, ist durch die Pflegeeltern Kindergeld zu beantragen. Ein Kindergeldanteil wird auf das Pflegegeld angerechnet.

Pflegeeltern sind zur Auskunft über die Höhe/Änderung der Kindergeldleistungen für das Pflegekind verpflichtet (gem. § 97a Abs.2 SGB VIII) und haben Veränderungen - unter Vorlage entsprechender Nachweise- schriftlich der Wirtschaftlichen Jugendhilfe mitzuteilen.

Anzurechnendes Einkommen der Pflegekinder

Junge Menschen mit Einkommen werden aufgrund der gesetzlichen Regelungen zu Kostenbeiträgen herangezogen. Die Höhe der Einkünfte und Änderungen, die sich auf die Anrechnung auf das Pflegegeld auswirken, sind von den Pflegeeltern unverzüglich dem Jugendamt Cottbus mitzuteilen.

Die Leistungen nach dem BAföG sind beim zuständigen Amt für Ausbildungsförderung, BAB und Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch III bei der Agentur für Arbeit - in der Regel ab dem 10. Schuljahr - zu beantragen und werden vom Jugendamt der Stadt Cottbus zum teilweisen Ersatz der Aufwendungen beansprucht. Antragsteller ist jeweils das Pflegekind bzw. dessen gesetzlicher Vertreter, Auskunft erteilt das Jugendamt Cottbus.

Bei Jugendlichen und jungen Erwachsenen, die sich in einer Ausbildung befinden bzw. sonstige regelmäßige Einkünfte erzielen, werden gemäß § 94 Absatz 6 SGB VIII 25 % des bereinigten Einkommens als Kostenbeitrag erhoben. Maßgeblich ist das Einkommen des Monats, in dem die Leistung oder die Maßnahme erbracht wird.

5. Rentenleistungen

Rentenleistungen eines Pflegekindes (z.B. Halbwaisenrente) sind vom Jugendamt zum Ersatz seiner Aufwendungen zu beanspruchen. Das Jugendamt ist daher unbedingt von der Gewährung oder Bewilligung einer Rente zu unterrichten.

6. Krankenversicherung

Pflegekinder können grundsätzlich bei ihren leiblichen Eltern, bei den Pflegeeltern oder durch das Jugendamt versichert werden. Insbesondere wenn ein dauerhafter Verbleib des Kindes in der Pflegefamilie geplant ist, sollte das Kind in der Familienversicherung der Pflegeeltern aufgenommen werden.

7. Kita- und Hortgebühren

Für Pflegekinder wird die Gebührenpflicht gemäß § 17 Abs. 1 Kitagesetz des Landes Brandenburg vom örtlichen Jugendamt übernommen.

8. Informationspflicht der Pflegeeltern

Die Höhe des Pflegegeldes ist vom Einkommen und Vermögen (bei Volljährigen) des Pflegekindes abhängig und wird daher unter Vorbehalt gleichbleibender wirtschaftlicher Verhältnisse gezahlt. Die Pflegeeltern sind gesetzlich verpflichtet, alle Tatsachen und Änderungen in den Verhältnissen, die für die Leistung erheblich sind oder über die im Zusammenhang mit der Leistung Erklärungen abgegeben worden sind, unverzüglich und unaufgefordert dem Jugendamt mitzuteilen. Bei Verletzung dieser Mitwirkungspflicht müssen Sie mit einer Rückforderung zu Unrecht gewährter Leistungen rechnen.

Bedeutende Änderungen können sein:

- Wohnungswechsel
- Gewährung von Renten oder Änderungen des Einkommens
- Umstände, die zu einer Änderung des anzurechnenden anteiligen Kindergeldes führen (z.B. das Pflegekind wird das älteste kindergeldberechtigende Kind in der Pflegefamilie.)
- Schulbescheinigung (bei Änderung)
- Erbschaften
- sofern Ihr Pflegekind längere Zeit Ihren Haushalt verlässt.

Für Rückfragen stehen Ihnen folgende Mitarbeiter*innen des Jugendamtes gern zur Verfügung:

Adoptions- und Pflegekinderdienst

Sozialarbeiterin: Frau Brack
Tel.: (0355) 6123661
email: Carla.Brack@cottbus.de

Sozialarbeiterin: Frau Schneider
Tel.: (0355) 6123578
email: Anke.Schneider@cottbus.de

Sozialarbeiterin: Frau Werner
Tel.: (0355) 6123577
email: Kristin.Werner@cottbus.de

Sozialarbeiterin: Frau Wecke
Tel.: (0355) 6123578
email: Antonia.Wecke@cottbus.de

Wirtschaftliche Jugendhilfe

Sachbearbeiterin: Frau Hänisch
Tel.: (0355) 6123540
email: Katharina.Haenisch@cottbus.de

Sachbearbeiterin: Frau Hanschke (auch für umA/Asyl)
Tel.: (0355) 6123653
email: Ina.Hanschke@cottbus.de

Sachbearbeiterin: Frau Jurk
Tel.: (0355) 6123548
email: Kathrin.Jurk@cottbus.de

Sachbearbeiterin: Frau Liebig
Tel.: (0355) 6123553
email: Carola.Liebig@cottbus.de

Sachbearbeiterin: Frau Trümper
Tel.: (0355) 6123542
email: Anke.Truemper@cottbus.de

Sachbearbeiterin: Frau Wunderlich (auch für umA/Asyl)
Tel.: (0355) 6123674
email: Stefanie.Wunderlich@cottbus.de

allgemeine Email der wirtschaftlichen Jugendhilfe: wjh@cottbus.de